

# Homeoffice-Pauschale 2023 statt Arbeitszimmer

**Beitrag von „Wolfgang Autenrieth“ vom 16. August 2024 11:41**

Hier kann man nachlesen, wann die Steuererklärung Pflicht ist:

<https://taxfix.de/ratgeber/pflichten/abgabepflicht/>

Davon abgesehen rechnet es sich als Lehrer (fast) immer, eine Steuererklärung abzugeben. Durch Fahrtkosten, Arbeitszimmer und Werbungskosten kommen schnell hohe Beträge zusammen, mit denen die Werbungskostenpauschale überschritten wird.

Als Gedankenstütze hatte ich das mal hier notiert:

<https://www.autenrieths.de/steuer.html>

BTW:

Es gab eine Gesetzesänderung, durch die eine verspätete Abgabe recht unangenehm werden kann. Dann bekommt man kein geld vom Finanzamt zurück, sondern zahlt "Verspätungszuschlag".

<https://www.finanztip.de/verspaetungszuschlag/>

Zitat von https://www.finanztip.de/verspaetungszuschlag/

Viele Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer müssen **keine** Steuererklärung abgeben. Zum Beispiel ist ein lediger Arbeitnehmer, der nur Gehalt bezieht, in der Regel nicht dazu verpflichtet. Er kann **freiwillig** eine Steuererklärung erstellen – und hat dafür **vier Jahre Zeit**. Für das Steuerjahr 2023 ist also Luft bis Ende 2027. Eine spätere Abgabe ist nicht möglich. Bei einer freiwilligen Steuererklärung gibt es logischerweise keinen Verspätungszuschlag.

## **Strenge Fristen für Abgabepflichtige**

Anders ist die Situation, wenn Du dazu verpflichtet bist, eine Einkommensteuererklärung abzugeben, oder vom Finanzamt dazu aufgefordert wurdest. Dann musst Du die allgemeine Abgabefrist beachten. Für das Veranlagungsjahr 2023 hast Du vom Fiskus ein wenig mehr Zeit geschenkt bekommen. Coronabedingt endet die **Abgabefrist** erst am 2. September 2024 statt am 31. Juli 2024. Im Gesetz ist zwar vom 31. August 2024 die Rede. Da das aber ein Samstag ist, verlängert sich die Frist automatisch bis zum nächsten Werktag - und das ist der 2. September 2024.

## **Verspätungszuschlag zusätzlich zur Steuer**

Diese Frist solltest Du einhalten. Denn ein Verstoß kann teuer werden. Das Finanzamt kann für eine nicht oder zu spät abgegebene Erklärung einen **Verspätungszuschlag** verlangen – und zwar **zusätzlich zur fälligen Steuer**. Ein Zwangsgeld darf das Finanzamt darüber hinaus auch noch erheben, um den Steuerpflichtigen zu „motivieren“.